

welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Stoffe dienen, gehörig abgeschlossen sind.

Dieselben sind sammt ihrer Umgebung in feuersicherer Weise, insbesondere mit den erforderlichen Feuerwänden, herzustellen und mit einem angemessenen Kamin oder einer anderen geeigneten Rauchableitung in der Art zu versehen, daß die Nachbarschaft oder das Publikum nicht durch Rauch und Ruß in erheblicher Weise belästigt wird.

#### Art. 53.

In bewohnten Gebäuden müssen die Treppen, Keller- und andere Schächttöffnungen in den Hausgängen mit den erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen versehen sein.

Beim Neubau von größeren Strafanstalten, stehenden Theatern und ähnlichen ständigen großen Versammlungslokalen, sowie bei einer Hauptreparatur derselben sind die Zugänge mit unverbrennbaren Treppen und Vorfluren in solcher Größe, Anzahl und Art herzustellen, daß die Entleerung rasch vor sich gehen kann. Bei dem Neubau oder einer Hauptreparatur von Bezirks- und Ortsgefängnissen können nach Umständen die gleichen Vorkehrungen gegen Feuergefährdung verlangt werden.

Weiter gehende Vorschriften über Herstellung der Treppen können im Ortsbaustatut gegeben werden.

#### Art. 54.

Wohnungen gänzlich unter der Erdoberfläche anzulegen, ist verboten. In zum Theil über der Erde befindlichen Räumen (Souterrains) sind, wosfern Ortsbaustatuten dies nicht unbedingt verbieten, Wohnungen dann zulässig, wenn die nöthigen Einrichtungen zum Schutz der Räume und Wandungen gegen Feuchtigkeit getroffen sind und daselbst ausreichender Licht- und Luftzutritt stattfindet.